

Transkript der Vortrages von Prof. Koblenzer vom 3.10.2016 in Karlsruhe

Moderator

Zitat

Die entscheidende Frage ist ja eben jetzt, wie ist das überhaupt mit diesem Rundfunkbeitrag, wie kann man eigentlich dagegen vorgehen.

Ist das überhaupt alles rechtens. Es gibt ja ein hoch interessantes Urteil aus Tübingen. Ganz frisch wonach festgestellt wurde, dass die, dass der Rundfunkbeitragservice oder die ARD und ZDF keine Behörde sind, sondern ein Unternehmen. Das heißt es gibt da wieder andere Voraussetzungen wie die überhaupt ihr Geld eintreiben dürfen. Ich darf jetzt Professor Doktor Koblenzer zu uns bitten. Er hat ein umfangreiches Gutachten erstellt zum Thema Rundfunkbeitrag. Und das ist sehr interessant was er uns zu erzählen hat. Sie haben das Wort.

Professor Dr. iur. Koblenzer

Zitat

Ja vielen Dank, zunächst einmal allen herzlich willkommen ich bin also schier baff, dass so viele Mitstreiter sich heute hier in Karlsruhe auf dem Marktplatz gefunden haben, bei diesen doch etwas schlechten Wetter und gemeinsam hier Protest zum Ausdruck bringen wollen.

Ja das Problem, dass ich so ein bisschen habe, ich vertrete ja die rechtliche Seite und muss mich ein bisschen zurückhalten, wenn es um politische Themen geht. Das Thema Rundfunkbeitrag hat ja verschiedene Dimensionen. Wir haben eben schon einige Aspekte gehört über die Frage ob überhaupt der Rundfunkbeitrag geeignet ist oder ob man nicht hier sagen muss es geht eigentlich um ein Allgemeinwohl was der Staat Finanzfrei der Bevölkerung zur Verfügung stellen muss.

Wir müssen natürlich versuchen, wenn wir dagegen vorgehen wollen über die rechtsstaatlichen Mitteln zu unserem Recht zu kommen wir kämpfen ja, auch mit anderen Anwälten zusammen, schon seit 2013 gegen diesen Rundfunkbeitrag und ich selbst habe insgesamt fünf Musterverfahren betreut davon sind jetzt drei beim Bundesverfassungsgericht. Also wir haben inzwischen die gesamten Instanzen durchgezogen. Danke.

Das heißt wir warten jetzt darauf, dass irgendwann mal das Bundesverfassungsgericht sich dieser Sache annimmt. Das kann noch einige Zeit in Anspruch nehmen, das ist nicht schön das muss ich dazu sagen. Aber das ist nun mal der Lauf der Dinge ich hoffe natürlich das im Hinblick auf das öffentliche Interesse diese Verfahren irgendwann auch etwas vorgezogen werden dass wir bald Rechtsklarheit bekommen.

Ich habe so ein bisschen das Problem, dass es eine äußerst schwierige verfassungsrechtliche Materie ist. Die ich irgendwie versuchen möchte Ihnen ein bisschen näher zu bringen. Ich selbst zu meiner Person bin dem Steuerrecht verschrieben. Ich lehre an der Universität Siegen das nationale und internationale Unternehmen Steuerrecht. Das ist jetzt etwas fernliegend zum Rundfunkbeitrag aber auf der anderen Seite auch irgendwie wieder nicht weil es geht ja hier im Kern um die Frage handelt es sich nicht in Wirklichkeit bei dem Rundfunkbeitrag um eine Steuer und wird nicht im Grunde genommen nur so getan als wenn wir hier einen Beitrag eine nicht öffentliche oder eine nicht öffentliche Abgabe letztlich erheben und wo liegt eigentlich im Kern der Unterschied?

Nicht dadurch, dass der Gesetzgeber schreibt es sein ein Beitrag oder eine Abgabe oder eine Gebühr, heißt es dass es keine Steuer ist. Im Kern haben die Verwaltungsgerichte und auch das

Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass es sich hier um eine an eine Leistung verknüpfte finanzielle Abgabe handelt und deswegen wurde durchweg eigentlich abgelehnt zu sagen es handelt sich hier um eine Steuer. Wir sind im Kern anderer Auffassung und ich versuche einfach mal Ihnen etwas deutlich zu machen wo das Problem ist. Der Bürger muss ja davor geschützt werden, dass nicht hier der Gesetzgeber wahllos einfach Steuern erfindet und erhebt ohne das der Bürger genau weiß wofür.

Und deswegen sieht das Grundgesetz eine ganz klare Kompetenz Verteilung vor, nämlich die Frage wann darf man Steuern nehmen und wann darf ein Landesgesetzgeber Abgaben, Gebühren, Beiträge erheben.

Der Unterschied liegt darin, dass bei Abgaben und Gebühren, Beiträgen im Grunde genommen eine äquivalente Leistung eine öffentliche Leistung dem gegenüberstehen muss nur dann handelt es sich eben nicht um eine Steuer. Und hier ist im Kern zu unterscheiden, wenn man die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sich genau einmal ansieht, in zwei Stufen zu untersuchen.

Das eine ist die materiell-rechtliche Frage, mit denen sich alle beschäftigt haben auch die Gerichte, nämlich ob tatsächlich, dass eine Abgabe ist die letztlich bedingungslos zu entrichten ist oder ob hier eine öffentliche Leistung dem gegenübersteht.

Man muss allerdings einen Schritt weiter vor gucken. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung und zwar in der Kernrechtsprechung aus dem Jahr 2003 einmal festgelegt und gesagt, damit der Bürger geschützt wird muss schon unmittelbar aus dem Gesetz selbst hervor gehen für was tatsächlich etwas geleistet wird.

Das Bundesverfassungsgericht formuliert das etwa so, dass es sagt es muss eine tatbestandliche Anknüpfung des finanziellen Beitrags den der Bürger zu leisten hat mit der öffentliche Leistung aus dem Gesetz unmittelbar ableitbar sein und damit ist nichts anderes gemeint als dass im Gesetz klar drin stehen muss. Wofür bezahle ich eigentlich?

Und jetzt werden sie sich wahrscheinlich den entsprechenden Rundfunkstaatsvertrag nicht genau angesehen haben, aber wenn man sich den mal ansieht, da steht nirgendwo an einer Stelle wofür eigentlich was bezahlt werden muss.

Das ist ein formeller Mangel. Den könnte man mal ganz lapidar als Lapsus bezeichnen. Der Gesetzgeber hat das schlicht und ergreifend vergessen hineinzuschreiben und da ist schon Ende der Fahnenstange.

Denn in der ersten Stufe muss zunächst Formel rein Formel geklärt werden ist es eine Abgabe oder ist eine Steuer. Und nur dann ausdrücklich, wenn im Gesetz selbst drin steht wofür etwas zu leisten ist, nur dann komme ich überhaupt in den Bereich der Abgabe.

Und wenn ich dann in dem Bereich der Abgabe bin, dann ist in einer zweiten Stufe, wir Juristen nennen das dann die materielle Prüfung, also unter dem Unterschied zu der formellen Frage die materielle Prüfung zu stellen ob überhaupt diese Abgabe sachlich gerechtfertigt ist.

Und unsere Argumentation die wir bisher vorgetragen haben ist, dass wir bereits auf der formellen Prüfungsebene schon am Ende sind, denn im Gesetz steht nirgends wo drin wofür etwas zu leisten ist.

Im Gesetz sind im Grunde genommen zwei tatbestandliche Anknüpfungspunkte vorgesehen. Das eine ist die Wohnung für die Privaten und das Andere ist die Betriebsstätte für die betrieblichen Abgaben die zu leisten sind. Aber jeder Mann wird verstehen dass die Wohnung oder auch die Betriebsstätte nicht die öffentliche Leistung ist. Die öffentliche Leistung ist ja das Rundfunkangebot was wir möglicherweise in Anspruch nehmen können. Und deswegen sind wir fest davon

überzeugt, dass bereits der Gesetzgeber an dieser Stelle einen signifikanten Fehler gemacht hat. Was uns hoffen lässt, dass wir hier beim Bundesverfassungsgericht mit den Verfassungsbeschwerden, die wir eingereicht haben, schon zu einem Erfolg kommen werden.

Das, (klatschen der Zuhörer)

Das Bundesverwaltungsgericht hat da einigermaßen darf ich es vielleicht sagen Schluckbeschwerden, als wir das vorgetragen haben, weil im Grunde genommen durch die Vorinstanzen die ganze Argumentation irgendwie nur abgedriftet ist in die materielle Frage und man hat sich über Seiten hin ausgelassen in wie weit man im Grunde genommen in einer Wohnung möglicherweise das öffentliche rechtliche Angebot nutzen kann oder auch nicht und in wie weit die Verknüpfung zwischen Wohnung und öffentlichem Rundfunkangebot herzustellen ist. Mit der anderen mit der formellen Frage hat man sich gar nicht auseinander gesetzt. Und wenn man sich die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts einmal ansieht, dann nimmt man dann dazu auch keine Stellung. In einem kleinen Nebensatz wird darauf verwiesen. Eine ernstzunehmende substantiell juristische Begründung gibt es dort nicht. Vor alldingen auch nicht im Hinblick auf die von mir eben erwähnte Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2003. Deswegen bin ich natürlich aus wissenschaftlicher Seite sehr sehr gespannt wie das ausgeht. Ich wage einmal die Vermutung, wenn das Bundesverfassungsgericht seine ständige Rechtsprechung zu dieser Thematik nicht ändert, also vom Grundsatz her ändert, dann sehe ich eigentlich keine Möglichkeit warum wir nicht zu einem Erfolg kommen sollten.

Die Wahrscheinlichkeit, dass das Bundesverfassungsgericht hier eine Änderung vornehmen wird, halte ich für ausgesprochen gering. Hinzu kommt das auch wenn man dann in einer zweiten Stufe die materielle Prüfung einmal sich ansieht nämlich vor dem Hintergrund des sogenannten Äquivalenzprinzips, dann ist es so, dass das Bundesverfassungsgericht fordert, das aus der Sache selbst heraus sich sozusagen die individuelle Verknüpfung zwischen der Nutzung des öffentlichen Rundfunkangebots und dem Tatbestand ergeben muss. Und auch hier hat man natürlich ersthafte Zweifel, die Wohnung oder die Betriebstätte begründet ja nicht aus der Sache selbst heraus, dass ich nun dieses Angebot des öffentlichen Rundfunks in Anspruch nehme, so dass es an dieser so genannten individuellen Zurechenbarkeit, im Strafrecht würde man von Kausalität sprechen, diese strickte stringente Kausalität gibt es schlicht und ergreifend nicht. Da braucht man gar nicht darüber nachzudenken ob man irgendwo in einem Funkloch ist oder ob man tatsächlich die Leistung in Anspruch nimmt, sondern es muss schon aus dem Tatbestand eben tatsächlich die individuelle Zurechenbarkeit der öffentlich rechtlichen Leistung möglich sein und die kann ich beim besten Willen nicht erkennen. Die Juristen sind ja an sich sehr phantasievoll in Ihrer Argumentation, aber es muss ja irgendwo zu mindestens mal eine vertretbare, das heißt also denkbare Argumentation geben.

Vielleicht lassen sie mich noch einmal einen Schritt ... (Pause durch Publikum)

... nochmal einen Schritt zu dieser zweistufigen Prüfungsreihfolge des Bundesverfassungsgerichts zurückkommen. Die Verwaltungsgerichte vermengen das einigermaßen. Denn das Bundesverfassungsgericht hat aus der finanzverfassungsrechtlichen Systematik heraus klar gesagt, dass zum Schutze der Bevölkerung vor willkürlichen Abgaben letztlich auch diese tatbestandliche Anknüpfung nicht über Auslegung oder Herleitung möglich ist, sondern sie muss ausdrücklich im Gesetz drin stehen. Wenn sie die Urteile sich einmal ansehen, dann versucht man kryptisch zu argumentieren in wie weit sich so zu sagen aus der Möglichkeit den Rundfunkbeitrag zu nutzen über eine Wohnung letztlich diese individuelle Zurechenbarkeit ableiten lässt. Das ist aber eine Vermengung. Da bewegen wir uns aber am Ende des Tages wieder in der materiellen Bereich, das ist also die zweite Stufe, die erste Stufe, da sagt das Bundesverfassungsgericht wörtlich wörtlich, dass letztlich eben tatsächlich diese tatbestandliche Anknüpfung nicht über die Auslegung oder Herleitung möglich ist, es muss ausdrücklich im Gesetz drin stehen. Das tut es leider nicht und deswegen bleibe ich dabei wir werden hier an dieser Stelle hoffentlich irgendwann mal wieder uns finden in Karlsruhe und diesen Sieg feiern, dass wir mit unser

Verfassungsbeschwerde oder mit den vielen Verfassungsbeschwerden am Ende des Tages erfolgreich durch gekommen sind.

Im Grunde genommen muss man sagen dass eigentlich das ungute Bauchgefühl was jeder hier, ich sehe hier die Transparente, das ungute Bauchgefühl was jeder hat. Wie kann es sein, dass alleine das Innehaben einer Wohnung von vier Wänden tatsächlich den Staat dazu rechtfertigt hier Abgaben oder einen Beitrag zu erheben? Dieses ungute Bauchgefühl, ja, das ist eben tatsächlich auch in unserer Rechtssystematik verankert und deswegen liegen sie da gar nicht so verkehrt, wenn ich jetzt hier auf diesen Transparenten auch das lese, wenn hier zum Beispiel steht: „Wer kein TV empfängt, soll auch kein TV bezahlen“. Ja, da schwingt das auch ein Stück weit mit. Die ursprüngliche Lösung, die wir tatsächlich mal hatten mit einer Gebühr, die hatte tatsächlich diese Verknüpfung. Wer ein Empfangsgerät hat, der war ja auch in der Lage tatsächlich diese Leistung in Anspruch zu nehmen. Hier hatten wir die unmittelbare Kausalität, also diese Verknüpfung zwischen der Möglichkeit etwas in Anspruch zu nehmen. Da war es am Ende des Tages nur so, wer dann letztlich den Fernseher nicht anschaltet oder das Radio, das ist ihm überlassen, aber er konnte diese Leistung in Anspruch nehmen. Für die, für den Bereich Tatbestand Wohnung ist es ja so, dass noch weitere kausale Beiträge hinzutreten müssen. Sie müssen eben zum Saturn fahren oder zum Mediamarkt und müssen sich erstmal noch einen Fernseher kaufen. Nicht, es ist, sind weitere Kausal Beiträge erforderlich um überhaupt diese öffentliche Leistung in Anspruch nehmen zu können. Und das ist eben was materiell unzulässig ist, es muss eine unmittelbare individuelle Zurechenbarkeit möglich sein und nicht erst abhängig davon sein, ob jemand tatsächlich in ein Elektrogeschäft geht und sich ein Empfangsgerät kauft.

Wir haben. (Unterbrechung wegen Publikum)

Das Ganze ist ja dadurch entstanden dass der Gesetzgeber versucht hat das Problem, der Schwarzseher oder auch das Umgehen, zur Bezahlung eines entsprechend einer entsprechenden Gebühr, dadurch zu lösen, dass man eben nicht mehr abstellen darf, wer hat tatsächlich ein Empfangsgerät, denn das hat den Gesetzgeber bzw. den Beitragsservice in die Situation gebracht, dann auch im Einzelfall nachzuweisen, dass jemand ein Gerät hat aber nicht bezahlt.

Es ist aber leider in unserem Rechtsstaat nicht möglich, aus rein praktikabilitäts Gründen die Verfassung mit Füßen zu treten.

Es hätte sicherlich andere Möglichkeiten gegeben auch dieses Problem praktikabel zu lösen. Man kann sich zwar darüber streiten ob man überhaupt für diese Leistung zahlen soll oder ob es wie gesagt ein Bereich ist, der dem Allgemeinwohl zu zuschreiben ist und eine originäre staatliche Aufgabe ist. Wir haben ja eben hier schon einige Argumente gehört, warum man vielleicht auch in diese Richtung denken kann. Aber wenn der Staat sich dafür entscheidet, tatsächlich das eben über einen Beitrag oder über eine Gebühr sich von den Bürgern bezahlen zu lassen, dann muss eben tatsächlich nicht die Beweislast beim Bürger liegen, sondern die muss dann tatsächlich auch bei denjenigen liegen der auch Geld von uns möchte. Das ist einfach ein Grundprinzip.

Das ist eben ein Grundprinzip, was eben der Staat beachten muss.

Vielleicht noch zwei Sätze eben, weil Siglinde auch eben hier auf der Bühne war. Was die gesamte Thematik auch so schwierig macht, wir haben ja normalerweise in einem öffentlich rechtlichen Leistungssystem in der Regel ist es so, das irgendwo ein Verwaltungsakt eine Zahlungsaufforderung eben erst in die Welt gebracht werden muss, bevor wir überhaupt bezahlen und dann kann man sich auch dagegen möglicherweise wehren. Beim Rundfunkbeitrag ist es nun mal so, dass die Systematik etwas anders ist, wir reden hier von so einem „self executing law“, also einem, einer Gesetzssystematik woraus sich unmittelbar der Zahlungsbefehl aus dem Gesetz ergibt. Es bedarf also keines weiteren Verwaltungsaktes, um (eben/Ihn)* tatsächlich die Zahlungsverpflichtung zu begründen. Und das macht auch eben die Situation so schwer, deswegen geht es auch bei dem Beitragsservice etwas drunter und drüber, denn das was wir immer als Festsetzungsbescheide lesen ist eigentlich gar kein Festsetzungsbescheid, sondern das

ist im Grunde genommen schon der erste Akt der Zwangsvollstreckung. Und das ist eben auch ein ein ein großes Problem, weil eben hier die Frage zu stellen ist, muss eigentlich ein Bürger sich erstmal einen Zwangsvollstreckungsakt gefallen lassen bevor er überhaupt dagegen vorgehen kann. Und das ist eine Sache, da habe ich große Bauchschmerzen mit.

Das macht ja uns, für uns Anwälte, die Sache auch schwer, wenn wir einen vernünftigen Ratschlag geben sollen, wir müssten ja jedes Mal den Leuten zunächst erst mal anempfehlen gar nichts zu machen, also nicht zu bezahlen. Also so zu sagen erste Akte der Zwangsvollstreckung über sich ergehen zu lassen, damit man überhaupt einmal in die rechtliche Situation kommt, sich dagegen zu wehren. Auch das, finde ich, sollte sich zu mindestens mal der Gesetzgeber überlegen, ob das eigentlich der richtige Weg ist und das auch dieser Unmut, der hier auch zu Tage tritt, eine ganz wesentliche Ursache darin findet, dass wir ein Unbehagen haben, zunächst einmal diese Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen uns ergehen lassen zu müssen bevor wir überhaupt nach unserem Recht schauen können. Ich denke, es wäre wirklich an der Zeit, und da hoffe ich einfach auch ein bisschen auf das Bundesverfassungsgericht, dass hier ein Umdenken stattfindet, losgelöst davon, dass vielleicht dieser ganze Protest einfach mal auch dazu Anlass gibt darüber nachzudenken, wie das eigentlich mit dem öffentlichen Rundfunk ist, im Vergleich auch zu den Privaten. Man hat also auch wirklich große Mühe diesen öffentlichen Rundfunk als reine Daseinsfürsorge als Grundversorgung zu sehen, ich kann ehrlich gesagt kaum noch den Unterschied zwischen Privaten und öffentlichen rechtlichen erkennen.

Die Thematik, die geht ja viel weiter, wenn sie vor allen Dingen jetzt noch einmal das Internet und online sich einfach mal ansehen wie eben über Mediatheken tatsächlich privaten Anbietern Konkurrenz gemacht wird. Es ist eigentlich nicht einzusehen, warum eben ein Teil des Rundfunks und ein Teil der Leistung, die wir (ja/hier)* alle in Anspruch nehmen, tatsächlich privilegiert werden soll über unsere Gebühren während andere ja auch über Werbung, und wir sehen ja auch im ARD und ZDF Werbung, tatsächlich sich finanzieren müssen, und ganze das Thema bekommt eben noch ein I-Tüpfelchen oben drauf, weil das alles eben intransparent ist. Wir haben überhaupt gar keine Möglichkeit einmal zuschauen, wie rechtfertigt sich das? Wie sind die Gebühren? Wie sind die Kosten? Wir haben eben über die Gehälter der Intendanten geredet, das ist alles der Art Intransparent, dass ich meine, dass sich vielleicht dieser Protest und damit möchte ich vielleicht das Wort an meinen Kollegen dann auch weiter geben, das diese ganze Intransparenz und dieser Protest, den wir jetzt auch hier erleben, Anlass geben sollte, das ganze System einmal zu überdenken und darüber nach zu denken ob wir das nicht auf andere Füße stellen.

Ich danke Ihnen recht herzlich für das Zuhören. Dankeschön.

Moderator:

Zitat

Vielen herzlichen Dank Professor Koblenzer, das war sehr interessant und viel Erfolg natürlich vor allem bei den Behörden, da haben wir ja echten Sachverstand auf jeden Fall auf der richtigen Seite.

Nachher wird er auch an der Podiumsdiskussion noch teilnehmen. Und dann haben sie auch die Gelegenheit noch Fragen zu stellen. Das kommt nachher noch.

Anmerkung: (*) diese Stellen sind nicht eindeutig zu verstehen. Das Transkript ehrhebt keinen Anspruch auf 100% Richtigkeit, es wurde mit dem besten Willen angefertigt. Leider ist es mir auch nicht möglich Satzzeichen 100% richtig zu setzen.